

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Wismut GmbH
Geschäftsführung
Jagdschänkenstraße 29
09117 Chemnitz

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Peter Horler

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-1302
Telefax: +49 3731 372-1009

peter.horler@
oba.sachsen.de *

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Zuwendung des Freistaates Sachsen zur Komplementärfinanzierung des Verwaltungsabkommens Wismut-Altstandorte - Haushaltsjahre 2017 bis 2022 -

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
13-4146/70/1-2018/830

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Oberbergamt, erlässt zum Zuwendungsbescheid für das Jahr 2017 vom 21. Februar 2017 in der Fassung des Teilwiderruf- und 5. Änderungsbescheides vom 18. Dezember 2017 folgenden

Freiberg,
12. Januar 2018

6. Änderungsbescheid:

Das Sächsische Oberbergamt fasst Ziff. 2. des Zuwendungsbescheides vom 21. Februar 2017 wie folgt neu:

„2. Die Zuwendung zum Teilprojekt 2022.10 „Sanierung Erzverladestelle Zeche 20, 2. Bauabschnitt“ gilt unter folgenden Nebenbestimmungen:

2.1. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass zu den geplanten Ausgaben für den Bauabschnitt 2.1 eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorliegt. Die beihilfefähigen Kosten betragen 266.700,00 €. Das Sächsische Oberbergamt stellt weiter fest, dass die Einzelbeihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit ist und leitet dazu die erforderliche Freistellungsanzeige nach Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) ein. Die freistellungsfähige Beihilfe beträgt unter Anrechnung der sachverständig ermittelten Wertsteigerung 263.820,00 €.

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für Besucher
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.

Zur rechtskonformen Umsetzung der Freistellung schließt die Wismut GmbH mit der Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE GmbH) vor Beginn der Sanierungsarbeiten eine Vereinbarung zur Übernahme des Anteils der Sanierungskosten, der keine freistellungsfähige Beihilfe ist (=ermittelte Wertsteigerung in Höhe von 2.880,00 €).

- 2.2. Vor Beginn der Sanierungsarbeiten schließt die Wismut GmbH mit der RVE GmbH eine Vereinbarung, die die Kostenübernahme auf die Beseitigung von Kontaminationen begrenzt, die dem Uranerzbergbau der SAG/SDAG Wismut zuzuordnen sind. Die Vereinbarung beinhaltet weiter die Verpflichtung zur Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts nach den Maßgaben Nr. 3 der beigefügten AN Best-P (Anlage 2).
- 2.3. Vor Beginn der Sanierungsarbeiten im nördlichen Teil schließt die Wismut GmbH mit der Stadt Aue eine Vereinbarung, die die Kostenübernahme für Altlasten regelt, die nicht dem Uranerzbergbau der SAG/SDAG Wismut zuzuordnen sind.“

Gründe

I.

Das Sächsische Oberbergamt stellte mit Zuwendungsbescheid für das Jahr 2017 vom 21. Februar 2017 das Teilprojekt 2022.10 „Sanierung Erzverladestelle Zeche 20, 2. Bauabschnitt“ wegen dem Vorliegen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV unter folgende Nebenbestimmung (Tenor-Zf. 2. zum Bescheid):

„2. Die Zuwendung zum Teilprojekt 2022.10 „Sanierung Erzverladestelle Zeche 20, 2. Bauabschnitt“ gilt unter folgenden Nebenbestimmungen:

- 2.1. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass zu den geplanten Ausgaben für den Bauabschnitt 2.1 eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorliegt. Die beihilfefähigen Kosten betragen 50.100,00 €. Das Sächsische Oberbergamt stellt weiter fest, dass die Einzelbeihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit ist und leitet dazu die erforderliche Freistellungsanzeige nach Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) ein. Die freistellungsfähige Beihilfe beträgt unter Anrechnung der sachverständig ermittelten Wertsteigerung 47.220,00 €.

Zur rechtskonformen Umsetzung der Freistellung schließt die Wismut GmbH mit der Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE GmbH) vor Beginn der Sanierungsarbeiten eine Vereinbarung zur Übernahme des Anteils der Sanierungskosten, der keine freistellungsfähige Beihilfe ist (=ermittelte Wertsteigerung in Höhe von 2.880,00 €).

- 2.2. Vor Beginn der Sanierungsarbeiten schließt die Wismut GmbH mit der RVE GmbH eine Vereinbarung, die die Kostenübernahme auf die Beseitigung von Kontaminationen begrenzt, die dem Uranerzbergbau der SAG/SDAG Wismut zuzuordnen sind. Die Vereinbarung beinhaltet weiter die Verpflichtung zur Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts nach den Maßgaben Nr. 3 der beigefügten AN Best-P (Anlage 2).
- 2.3. Vor Beginn der Sanierungsarbeiten im nördlichen Teil schließt die Wismut GmbH mit der Stadt Aue eine Vereinbarung, die die Kostenübernahme für Altlasten regelt, die nicht dem Uranerzbergbau der SAG/SDAG Wismut zuzuordnen sind.“

Aus den während der begonnenen Umsetzung gewonnenen Erkenntnissen (Mengenmehrung kontaminierter Boden, Kontamination über den vorherigen Festlegungen/Schätzungen mit notwendiger Anpassung des Entsorgungskonzeptes) leitet sich ein deutlich höherer Projektaufwand als zunächst angenommen ab. Damit steigt auch der Wert der Begünstigung der betroffenen Grundeigentümerin Regionalverkehr Erzgebirge GmbH als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne.

Die Projektträgerin schätzt den voraussichtlich höheren Aufwand für das Projekt mit Begünstigung der Grundeigentümerin jetzt auf 266.700,00 €

II.

Das Sächsische Oberbergamt ändert die projektkonkreten Nebenbestimmungen zum Teilprojekt 2022.10 (Ziff. 2.) aus dem Bescheid vom 21. Februar 2017, um den Anforderungen aus Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellbarkeit der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nachzukommen. Artikel 11 fordert eine die Meldung der schriftlichen Beihilfemaßnahme über ein Anmeldesystem an die Kommission mit Bekanntgabe des Wortlautes der Beihilfemaßnahme.

Die Neufassung zu Tenor-Ziff. 2. des Zuwendungsbescheides vom 21. Februar 2017 ändert die festgestellten beihilfefähigen Kosten von 50.100,00 € auf 266.700,00 € und die freistellungsfähige Beihilfe unter Anrechnung der sachverständig ermittelten Wertsteigerung von 47.220,00 € auf 263.820,00 €. Den hierzu von der Projektträgerin geschätzten erhöhten Aufwand wertet das Sächsische Oberbergamt als plausibel und praxisbezogen. Die übrigen Regelungen der neu gefassten Tenor-Zf. 2. des Bescheides bleiben unverändert. Soweit die Projektträgerin auflösende Bedingungen bereits erfüllt hat, leben die Regelungen durch diesen Bescheid nicht wieder auf.

Die geänderten Feststellungen zur nicht anmeldepflichtigen Beihilfe berühren die Zuwendung zum Teilprojekt 2022.10 nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg zu erheben.

—
Martin Herrmann
Abteilungsleiter

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam

